

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

TERMIN

21.–22.03.2023 in Köln

1. Tag: 10–17 Uhr
2. Tag: 9–16 Uhr

ARGE-LEITUNG



Sascha Kremer

Externer Datenschutzbeauftragter, Fachanwalt für IT-Recht, KREMER RECHTSANWÄLTE, Köln und Erkelenz



RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Software-Systemingenieur, Fachanwalt für IT-Recht, SDS Rechtsanwälte, Duisburg

AUS DEM INHALT:

- Aktuelles von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden
- Interessenabwägung: Wie durchführen und dokumentieren?
- Teilnehmer/innenfragen
- Das Hinweisgeberschutzgesetz und der Datenschutz
- Datenschutz bei internen Ermittlungen
- DS-GVO meets ePrivacy: Direktwerbung

DAS ARGE-KONZEPT BIETET IHNEN:

- Informationen über aktuelle Entwicklungen zu Datenschutz und Informationssicherheit
- Berichte aus der Datenschutzpraxis und Best Practice
- Informationen aus der Prüfpraxis der Aufsichtsbehörden
- Auswertung der Rechtsprechung
- Recherche von Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Beantwortung von aktuellen Tagesfragen
- Entwicklung eines Teilnehmer-Netzwerkes

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Praxisprobleme für betriebliche Datenschutzbeauftragte nehmen ständig zu. Die technischen, rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen wachsen deutlich. Das Zeitbudget in der Regel nicht. Die Lösung ist ein professioneller Informationsinput. **Die Teilnehmer erhalten vor der ARGE die Möglichkeit, gezielt Fragestellungen anzumelden, die von der ARGE-Leitung vorbereitet werden. In der ARGE werden diese Fragestellungen und andere von den Teilnehmern eingebrachten Probleme aus ihrer Praxis diskutiert.** Ziel ist es, praktische Lösungsansätze zu entwickeln und einen aktiven Erfahrungsaustausch zwischen Teilnehmern und ARGE-Leitung zu ermöglichen. Nutzen auch Sie die ARGE betrieblicher Datenschutz für einen regelmäßigen und praxisorientierten Informations- und Erfahrungsaustausch.

ARGE-LEITUNG

Sascha Kremer ist Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht und externer Datenschutzbeauftragter. Gemeinsam mit dem Expertenteam bei KREMER RECHTSANWÄLTE berät er vom Startup bis zum DAX-Konzern hochspezialisiert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Als Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen sowie als Dozent u.a. für GDD und DATAKONTEXT bildet er Juristen, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Führungskräfte und Personaler aus und weiter. Sascha Kremer ist u.a. Autor des Buches »Löschen nach DS-GVO in der Praxis« (2. Auflage 2023 in Vorbereitung) und kommentiert wesentliche Artikel der DS-GVO.

Stefan Sander, LL.M., B.Sc. ist Software-Systemingenieur und zugleich Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht. Er ist Gründungspartner der auf IT-Recht spezialisierten Partnerschaft »SDS Rechtsanwälte« mit Sitz in Duisburg, die 2022 von der WirtschaftsWoche zu einer der renommiertesten Kanzleien im IT-Recht in Deutschland gezählt wurde. Nahezu ausschließlich tätig ist er im Vertragsrecht der IKT-Branche sowie im IT-Sicherheits- und Datenschutzrecht. Täglich berät er Unternehmen und Organisationen zu den verschiedensten rechtlichen Fragen rund um den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik. Fortlaufende Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Referate vor Branchenpublikum runden die anwaltliche Beratungspraxis ab.

TAGESORDNUNG 1. TAG 10–17 UHR

Begrüßung

- Vorstellung und Zielsetzung der ARGE-Arbeit
- Fragen und Wünsche der Teilnehmer content_id:468116335
- Organisatorisches

Aktuelle Entwicklungen

- Aktuelles vom Gesetzgeber, aus Deutschland und Europa (u.a. Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14.12.2022 (NIS 2))
- Neue Rechtsprechung zum Datenschutz (u.a. EuGH, Urteil vom 12.01.2023 - C 154/21 (zur Auskunft nach Art. 15 DS-GVO))
- Über die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden (u.a. LfDI BW genehmigt Verhaltensregel »Trusted Data Processor«)

Interessenabwägung: Wie durchführen und dokumentieren?

Der am häufigsten genutzte Erlaubnistatbestand für Verarbeitungen ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DS-GVO. Erforderlich ist jedoch mehr als nur ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung: Rechtmäßig ist die Verarbeitung nur, wenn die sog. Interessenabwägung nicht zugunsten betroffenen Personen ausfällt. Doch gerade ihre generalklauselartige Formulierung macht die sichere Handhabung in der Praxis schwierig. Grundlegende Fragen zur Auslegung der Norm sind aktuell beim Gerichtshof der Union anhängig. Während die Art. 29 Gruppe damals zur inhaltsgleichen Vorgängernorm noch in ihrer Opinion 06/2014 auf knapp 70 Seiten vieles im Allgemeinen erläuterte, hat der EDSA es noch nicht geschafft, zur Interessenabwägung Stellung zu nehmen. In den Leitlinien des EDSA werden bislang stattdessen einzelne Sachverhalte und die Anwendung der Norm im jeweiligen Kontext erläutert.

- Überblick zum Erlaubnistatbestand und zur Rechtssache C-621/22
- Behörde i.S.d. DS-GVO? Die Folgen von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO
- Kontext der Norm in der DS-GVO und ihre Anwendung im Einzelfall
- Praktische Durchführung der Interessenabwägung
- Best Practices zur Dokumentation und Verhältnis zur Rechenschaftspflicht

betrieblicher Datenschutz

Teilnehmerfragen Teil 1

Fragen aus der Praxis der Teilnehmer werden erörtert, die entweder nicht in die Themenblöcke passen oder diese Themen vertiefen.

TAGESORDNUNG 2. TAG 9–16 UHR

Das Hinweisgeberschutzgesetz und der Datenschutz

Der Bundestag hat am 16.12.2022 das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) beschlossen, welches durch die zwei Tage zuvor abgefassten Empfehlungen des Rechtsausschusses noch an einigen Stellen modifiziert wurde. Voraussichtlich am 10.02.2023 wird das Gesetz im Bundesrat behandelt und vermutlich zeitnah danach verkündet werden und in Kraft treten. Dass die Richtlinie (EU) 2019/1937, zu deren Umsetzung das Gesetz dient, eigentlich bis zum 17.12.2021 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen, hinderte den Bundestag nicht daran, die auf den letzten Metern nun doch ins Gesetz aufgenommene Pflicht zur Entgegennahme, Behandlung und Beantwortung von anonymen Meldungen erst ab dem 01.01.2025 als verpflichtend im Gesetz vorzusehen.

- Das neue HinSchG in der Übersicht
- Organisatorische Anforderungen an Beschäftigungsgeber
- Auslagerung von Meldekanälen, Ombudsstellen und die »retained organisation«
- Abläufe im Anwendungsbereich des HinSchG unter der Datenschutz-Lupe

Datenschutz bei internen Ermittlungen

Interne Ermittlungsverfahren sind nicht ein Dauerbrenner unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch ausdrücklich im neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) als eine mögliche Folgemaßnahme genannt. Sie gehören fest zu jeder Compliance-Strategie. Zu klären sind insbesondere die Rechtsgrundlagen für interne Ermittlungen, insbesondere die Grenzen der Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f DS-GVO, die unter anderem im Bußgeldbescheid gegen die Deutsche Bahn wegen »hausinterner Rasterfahndungen« aufgezeigt wurden. Warum Betriebsräte einzubeziehen sind und wie die praktische Durchführung interner Ermittlungen durch Dritte ausgeführt wird, ist ebenso zu thematisieren wie die zentrale Durchführung interner Ermittlungen im Konzern sowie die Weitergabe von Ermittlungsergebnissen an andere Konzerneinheiten.

- Interne Ermittlungen: Was und warum?
- Rechtsgrundlagen: Rechtliche Pflicht und Interessenabwägung – wann ist Schluss?
- Welche betroffenen Personen haben welche Rechte?
- Rollenabgrenzung und Einbindung von Betriebsrat und Datenschutzbeauftragtem
- Interne Ermittlungen im Konzern

Teilnehmerfragen Teil 2

Wurden im ersten Teil nicht alle Fragen der Teilnehmer beantwortet, wird die Diskussion hier fortgeführt.

DS-GVO meets ePrivacy: Direktwerbung

Vertrieb und Marketing zählen betriebswirtschaftlich zu den Grundfunktionen und Kernprozessen eines jeden Unternehmens, aber auch in vielen Vereinen und z.T. sogar in öffentlichen Einrichtungen. Sie sind in erster Linie auf Wahrnehmbarkeit des Leistungsangebots im Absatzmarkt gerichtet. Ihr bedeutsamstes Instrument ist die Werbung. Da sie aus diesem Grund omnipräsent ist, sollte eigentlich jedermann auch bekannt sein, was zum Zwecke der Werbung getan werden darf – ein Irrtum. Welche Grenzen ziehen Datenschutz und Privatsphäre?

- Was fällt im Datenschutz unter den Begriff der Direktwerbung?
- CRM und Dialogmarketing meets Datenschutz: Datenhandel, Profiling und die Ansprache
- Werbemittler, Werbung für Dritte und der technische Versender eines Newsletters
- Das Verhältnis der DS-GVO zu den §§ 7, 7a UWG

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

ANMELDUNG

Fax +49 2234 98949-44 oder unter datakontext.com

Wir melden an:

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

21.–22.03.2023 in Köln

Ich bin leider verhindert, aber an der ARGE interessiert. Bitte senden Sie mir künftig die Einladung zu.

11 Nettostunden

Teilnahmegebühr:

1.045 € zzgl. gesetzl. MwSt.

Enthalten sind: Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen und Teilnahmebescheinigung.

Das Tagungshotel teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Stornierungen sind bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei, ab 14 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Gebühr berechnet. Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Versand der Zugangsdaten wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig. Stornierungen werden nur schriftlich akzeptiert. Der Veranstalter behält sich vor, die Präsenz-Veranstaltung bis 14 Tage und die Online-Veranstaltung bis 2 Tage vor Beginn zu stornieren.

Die Veranstaltungsgebühr ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Sollten sich nicht genügend Teilnehmer für die Präsenz-Veranstaltung melden, behalten wir uns vor, das Seminar digital durchzuführen

Fortbildungsveranstaltung gem. Art. 38, Abs. 2 DS-GVO/ §§ 5, 6, 38 BDSG

Bitte schicken Sie uns Ihre Fachfragen per Mail an tagungen@datakontext.com!

Datenschutzinformation:

Wir, die DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11A, 50226 Frechen, verwenden Ihre oben angegebenen Daten für die Bearbeitung Ihrer Bestellung, die Durchführung der Veranstaltung sowie für Direktmarketingzwecke. Dies erfolgt evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern und der GDD. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Soweit Ihre Daten nicht als freiwillige Angaben mit ** gekennzeichnet sind, benötigen wir sie für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Ohne diese Daten können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter datakontext.com/datenschutzinformation

Falls Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit an folgende Adresse mitteilen: DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11A, 50226 Frechen, Fax: +49 2234 98949-44, werbewiderspruch@datakontext.com

* Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

1. Name:

Vorname:

Funktion** :

Abteilung** :

E-Mail* :

2. Name:

Vorname:

Funktion** :

Abteilung** :

E-Mail* :

RECHNUNGSANSCHRIFT:

Firma:

Abt.:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon (geschäftlich):

Rechnungszustellung standardmäßig per E-Mail (unverschlüsselt) wie oben angegeben oder an:

.....

Auf Wunsch per Fax:

Unterschrift: Datum:

DATAKONTEXT GmbH

Postfach 41 28 · 50217 Frechen

Tel.: +49 2234 98949-40 · Fax: + 49 2234 98949-44

datakontext.com · tagungen@datakontext.com

DATAKONTEXT-Repräsentanz

Postfach 20 03 03 · 08003 Zwickau

Tel.: +49 375 291728 · Fax: + 49 375 291727

zwickau@datakontext.com